

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 1

Regen, 07.01.2013

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 02.01.2013

Sprechtage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Regens – Kurzfristige Terminänderungen

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung einer Tier- bzw. Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage „Zeitsäge“ an der Teisnach durch Herrn Franz Ehring

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung einer Tier- bzw. Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage „Hampermühle“ an der Teisnach durch Herrn Franz Ehring

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 02.01.2013

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- in der Fassung vom 01. März 2010 (BGBl I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung vom 01. März 2011 (GVBl 2011, S. 82) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABl Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2012 (RABl Nr. 1/2013) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

7) in der Stadt Regen vom 02.01.2013

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 02.01.2013
Landkreis Regen

gez.

Michael Adam
Landrat

Anlage: 3 Karten M 1 : 100.000 / 25.000 ~~5.000~~

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Kartenbeilage zur Verordnung vom 02.01.2013 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“

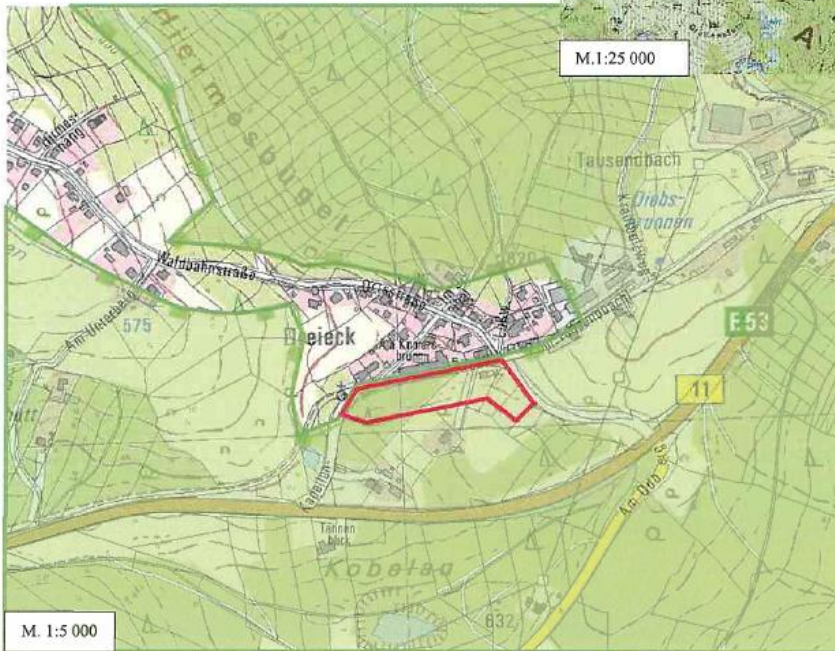


Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M. 1 : 100 000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung)
 M. 1 : 25 000 (zu § 2 Abs. 2 der Verordnung)
 M. 1 : 5 000

- Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
- Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Regen

Adam Landrat



Landratsamt Regen

-Untere Denkmalschutzbehörde -

Regen, den 07.01.2013

Denkmalpflege; Sprechtage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Regen

Bekanntmachung:

Das Referat für praktische Denkmalpflege des Bayerischen Landesamtes hat die Sprechtage für **das 1. Halbjahr 2013** mitgeteilt. Die Sprechstunden beim Landratsamt Regen finden **jeweils ab 9.00 Uhr**, Zimmer Nr. 242, 2. Stock, Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, statt und zwar am:

23. Januar
06. Februar
06. März
18. April
14. Mai
05. Juni

Bauwerber, deren Bauanträge auch unter dem Gesichtspunkt der Denkmalpflege überprüft werden müssen, haben an diesen Sprechtagen Gelegenheit, mit dem zuständigen Referenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege über ihr Vorhaben zu sprechen. Das Ziel dieser Sprechstunden ist ein möglichst unbürokratischer und zeitsparender Verfahrensablauf bei einschlägigen Bauanträgen.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden wäre es empfehlenswert, bereits vorher mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt unter der Tel. Nr. 09921/601-244 einen Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Zöls
Regierungsrätin

Die Termine haben sich kurzfristig geändert; siehe oben. Wir bitten um Berücksichtigung. Vielen Dank.

33-643 (5/III/01)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung einer Tier- bzw. Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage „Zeitsäge“ an der Teisnach, Gemeinde Achslach, Landkreis Regen, durch Herrn Franz Ehring, Hampermühle 1, 94265 Patersdorf;

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 81 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG/alt)

Herr Franz Ehring, Hampermühle 1, 94265 Patersdorf, hat beim Landratsamt Regen die wasserrechtliche Gestattung zur Errichtung einer Tier- bzw. Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage „Zeitsäge“ an der Teisnach, Gemeinde Achslach, beantragt.

Dieses Vorhaben stellt ein sonstiges Ausbauvorhaben gemäß § 3 d UVPG/alt i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG/alt i. V. m. Nr. 13.16, I. Teil, Anlage III BayWG/alt dar und ist demnach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der im II. Teil Anlage III BayWG/alt aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß Art. 81 BayWG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG/alt bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 219, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 21.12.2012
Landratsamt Regen

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

33-643 (11/III/99)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung einer Tier- bzw. Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage „Hampermühle“ an der Teisnach, Gemeinde Patersdorf, Landkreis Regen, durch Herrn Franz Ehring, Hampermühle 1, 94265 Patersdorf;

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 81 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG/alt)

Herr Franz Ehring, Hampermühle 1, 94265 Patersdorf, hat beim Landratsamt Regen die wasserrechtliche Gestattung zur Errichtung einer Tier- bzw. Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage „Hampermühle“ an der Teisnach, Gemeinde Patersdorf, beantragt.

Dieses Vorhaben stellt ein sonstiges Ausbaivorhaben gemäß § 3 d UVPG/alt i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG/alt i. V. m. Nr. 13.16, I. Teil, Anlage III BayWG/alt dar und ist demnach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der im II. Teil Anlage III BayWG/alt aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß Art. 81 BayWG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG/alt bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 219, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 19.12.2012
Landratsamt Regen

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116134325	21.12.2012	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebote Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3115736526	21.09.2012	27.12.2012	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach